

2354 058

Gesetz: GKG § 10 Abs 3

Rechtssatz: Der Streitwert von Klagen auf Gewährung von Haftpflichtversicherungsschutz ist nach § 3 ZPO festzusetzen. § 10 Abs 3 GKG ist auch in den Fällen nicht anzuwenden, in denen Ersatz der Leistungen verlangt wird, die der Versicherungsnehmer dem Verletzten nach § 843 BGB zu gewähren hat.

Aktenzeichen: II ZR 116/50

Beschluss vom 18. Dezember 1951

OLG Hamm

B e s c h l u s s

In Sachen

der A- [REDACTED]-V [REDACTED] aktiengesellschaft in K [REDACTED]  
K [REDACTED], A [REDACTED], vertreten durch  
den Vorstand,

Beklagten, Berufungs- und Revisions-  
klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Drogisten Julius J [REDACTED] in N [REDACTED] E [REDACTED]  
[REDACTED]trasse [REDACTED],

Kläger, Berufungs- und Revisions-  
beklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

wird der Streitwert für die Revisionsinstanz auf

DM 50.000

festgesetzt.

Gründe:

Der Streitwert der Klage auf Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung von Haftpflichtversicherungsschutz ist nach § 3 ZPO nach freiem richterlichen Ermessen festzusetzen. Er wird bestimmt durch den Inhalt des begehrten Versicherungsschutzes. Die Haftpflichtversicherung umfasst nach §§ 149, 150 VVG die Leistungen, die der Versicherte an den Verletzten zu machen hat, sowie die Kosten seiner Verteidigung gegenüber den Ansprüchen des Verletzten (vgl. RGZ 141, 313). Die Beklagte meint, dass in den Fällen, in denen, wie hier, die Verpflichtung des Versicherten darauf geht, dem Verletzten eine Geldrente gemäss § 843 BGB zu gewähren, auch im Deckungsprozess

die Streitwertfestsetzung auf der Grundlage von § 10 Abs 3 GKG zu erfolgen habe. Dies ist jedoch nicht richtig. Der im Deckungsprozess gewährte Anspruch auf Versicherungsschutz ist ein selbständiger Anspruch, der sich in seiner rechtlichen Natur von dem Schadensersatzanspruch des Verletzten gegen den Versicherten durchaus unterscheidet. Er kann deshalb auch kostenrechtlich diesem nicht gleichgesetzt werden. Da der Anwendungsbereich des § 10 Abs 3 GKG auf die in ihm genau gekennzeichneten Fälle beschränkt ist ist diese Vorschrift auch einer ausdehnenden Auslegung nicht zugänglich (OLG Nürnberg in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1933, 279; Friedländer GKG §§ 9 - 15 Anm 196). Deshalb kann § 10 Abs 3 GKG bei Deckungsprozessen des Haftpflichtversicherten ebensowenig Anwendung finden wie bei Regressprozessen des zur Zahlung der Rente Verpflichteten gegen Dritte (Friedländer aaO Anm 206). Hinzu kommt, dass für eine Beachtung des mit § 10 Abs 3 GKG verfolgten Zweckes, den Gläubigern in den dort aufgeführten Sonderfällen aus sozialen Gründen ihre Rechtsverfolgung durch eine Verringerung der Kostenbelastung zu erleichtern, in dem anders gearteten Fall des Deckungsprozesses auch gar kein Raum ist.

Hiernach bestand zu einer Abänderung der sowohl vom dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone als auch vom Berufungsgericht vorgenommenen Festsetzung des Streitwertes für die Revisionsinstanz auf DM 50.000 kein Anlass.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1951

Bundesgerichtshof  
II. Zivilsenat

Dr. Canter    Dr. Selowsky    Dr. Häidinger  
Dr. Fischer    Dr. Benkard

